

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe vom 10.07.1984,
zuletzt geändert durch die 38. Änderungssatzung vom 09.11.2020

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559) in der zurzeit geltenden Fassung,
- d) der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 27.06.1984 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3**Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage in der die Entwässerungsleitung verlegt ist oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (2) Maß der baulichen Nutzung:

- a) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v. H.
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v. H.
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 175 v. H.
 - e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 200 v. H.
- b) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- c) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- d) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- e) Bei Festsetzung nichtgewerblicher Nutzung ohne Bebauung werden im Falle des § 2 Absatz 2 die Grundstücke mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschößzahl ausgewiesen sind, werden, sofern sie an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit

behandelt.

- f) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
 - g) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden die angefangenen 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschöß gerechnet.
- (3) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die nach Abs. 2 a) Buchstabe aa) bis ae) sich ergebenden Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.
- (4) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für die hinzugekommene Grundstücksfläche nachzuzahlen.
- (5) Der Anschlussbeitrag beträgt unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend der Bestimmungen dieser Satzung
- für Grundstücke, die ausschließlich an einen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden können, 5,12 Euro je qm;
 - für Grundstücke, die sowohl an einen Schmutzwasser- als auch an einen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden können, 6,40 Euro je qm.
- (6) Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich um
- a) 50 % - wenn vor Einleiten der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird; das gilt nicht, wenn durch die Vorbehandlung lediglich bewirkt wird, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der zugeleiteten Abwässer entsprechen;
 - b) gestrichen
- (7) Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder eines Teilanschlusses, ist der noch nicht erhobene prozentuale Anteil des Anschlussbeitrages nachzuzahlen; die Berechnung erfolgt nach der zum Zeitpunkt des Eintritts der Zulässigkeit geltenden Beitrags- und Gebührensatzung.

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß

- a) § 2 Absatz 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
- b) § 3 Absatz 4 mit der Vereinigung des Grundstückes,
- c) § 3 Absatz 7 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.

Die Stadt kann unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 und 3 vor Entstehen der Beitragspflicht Ablösungsvereinbarungen mit den Beitragspflichtigen treffen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage, in der die Entwässerungsleitung verlegt ist, erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Übergangsvorschrift

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 8

Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 10 Absatz 9 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) und des § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

§ 9

Gebühren- und Abgabemaßstab

- (1) Die Stadt erhebt Getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 10).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen der angeschlossenen Grundstücke, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in den öffentlichen Abwasserkanal gelangen kann (§ 11).

§ 10

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 10 Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 10 Absatz 4) – bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr – abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 10 Absatz 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Absatz 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeigneten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung des statistischen Verbrauchs im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Abzug ist innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 12 Satz 2) geltend zu machen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle sechs Jahre gemäß den Bestimmungen der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dazu hat dieser der Stadt eine entsprechende Bescheinigung eines Betriebes der Innung des Klempnerhandwerks oder der Innung des

Installateur- und Heizungsbaus vorzulegen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- (6) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 3,71 €.
- (7) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG NW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Gebühr je cbm Schmutzwasser 1,78 €.
- (8) Wird bei einzelnen Grundstücken oder einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr nach Absatz 6 um die Hälfte. Dies gilt jedoch nicht für Grundstücke, bei denen die Vorklärung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (9) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 1. Dezember des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweiten Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen. In diesen Fällen kann in entsprechender Anwendung der Bestimmungen nach §§ 222 und 227 Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 im Wege der Billigkeit eine Reduzierung der Kleineinleiterabgabe erfolgen.

Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 13,69 €.

§ 11 Niederschlagswassergebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgelungen oder nicht leitungsgelungen direkt oder indirekt abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgelundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine indirekte Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser mittelbar über andere Grundstücke oder über öffentliche Straßen in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die Stadt kann die zur Einführung der Getrennten Abwassergebühren erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und speichern. Im Einzelnen werden die Adress- und Geburtsdaten der Eigentümer eines Grundstückes oder der dinglich Berechtigten sowie alle erforderlichen Geodaten im Stadtgebiet erhoben, verarbeitet und

gespeichert. Die genannten Daten zur Ermittlung der befestigten Flächen und der Zuordnung der Adressdaten der Gebührenpflichtigen zu den Grundstücken werden erhoben durch:

Automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung,

automatisierten Datenabruf bei der Grundsteuerdatenbank hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke zu den für die Erhebung der Grundsteuer verwendeten Adressdaten,

eine Überfliegung des Stadtgebietes zur Erstellung von Luftbildern der Grundstücke.

- (3) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksam einleitenden Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (4) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 11 Absätze 2 und 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, der dem Monat folgt, in dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 0,69 €.
- (6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG NW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche 0,37 €.
- (7) Eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen (Ökopflaster, Rasengittersteine und Gründächer) werden aufgrund des geringeren Niederschlagswasserabflusses mit 50 % ihres Flächenwertes bei der Gebührenveranlagung herangezogen. Voraussetzung für die

Anerkennung der eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit ist, dass der Grundstückseigentümer einen entsprechenden Nachweis, an den strenge Anforderungen zu stellen sind, erbringt (z. B. Angaben des Herstellers).

- (8) Befestigte Flächen, die an geeignete Niederschlagswasser-Rückhalteeinrichtungen oder Nutzungsanlagen angeschlossen sind (Versickerungsanlagen, Brauchwasser- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen), die keine Verbindung zur öffentliche Abwasseranlage haben (auch nicht über einen Notüberlauf), werden bei der Gebührenveranlagung nicht berücksichtigt. Befestigte Flächen, die an eine der in Satz 1 aufgeführten Anlagen angeschlossen sind, die über eine Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage verfügen (z. B. über einen Notüberlauf), werden bei der Gebührenveranlagung mit 100 % ihres Flächenwertes herangezogen.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Abgabepflicht für Kleineinleitungen und die Gebührenpflicht für Fremdleitungen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, jedoch nicht vor Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Nutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht bzw. Abgabepflicht für die Fremdeinleitungen endet mit dem Wegfall der Einleitung.

§ 13

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- und abgabepflichtig sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw., wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte,
 - c) der Straßenbaulastträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen,

des Grundstückes, von dem die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Einleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgesetzt werden.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- und abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühr bzw. Abgabe, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden ist, in dem die Stadt Kenntnis vom Eigentums- bzw. Nutzungswechsel erhält. Für Straßenbaulastträger beginnt die Gebührenpflicht ab dem Tage der Übernahme der Straßenbaulast.
- (4) Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt die Rechtsgrundlage der Gebühren- bzw. Abgabenerhebung überarbeiten und aktualisieren oder neue satzungsrechtliche Regelungen schaffen will.

§ 14

Fälligkeit

- (1) Die Stadt lässt den als Abwassermenge geltenden Wasserverbrauch am Ende eines jeden Kalenderjahres ablesen. Die Gebühr wird in Form einer Jahresabrechnung und von Vorauszahlungen erhoben. Die Jahresabrechnung wird zu Beginn des nachfolgenden Jahres durchgeführt.
- (2) Die Vorauszahlungen sind in 4 gerundeten Beträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass die berechneten Vorauszahlungen zur Abdeckung der Forderungen nicht ausgereicht haben, so ist der verbleibende Restbetrag mit der ersten Vorauszahlungsrate am 15.02. des auf die Jahresabrechnung folgenden Kalenderjahres fällig.
- (4) Übersteigen die berechneten Vorauszahlungen die Jahresabrechnung, so wird, wenn die Gutschrift die erste Vorauszahlungsrate am 15.02. des jeweiligen Jahres nicht erreicht, eine Verrechnung mit den Vorauszahlungen vorgenommen. Übersteigt die Gutschrift der Jahresabrechnung die festgesetzte Vorauszahlungsrate zum 15.02. des jeweiligen Jahres, so wird bei Abbuchern der überzahlte Betrag dem Konto des Anschlussnehmers direkt gutgeschrieben. Bei den anderen Anschlussnehmern wird in gleich gelagertem Fall eine Überweisung auf das Konto des Anschlussnehmers vorgenommen, wenn dieser der Stadtkasse sein Geldinstitut und die Nummer seines Kontos mitgeteilt hat.

- (5) Entsprechende Hinweise auf den Grundbesitzabgabenbescheiden sind zu beachten.
- (6) Die Gebühr für Fremdeinleitungen und die Abgabe für Kleineinleitungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz - GrStG -).

§ 15

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Änderungen durch:

1. Änderungssatzung vom 13.12.1984, in Kraft ab 01.01.1985
2. Änderungssatzung vom 17.12.1985, in Kraft ab 01.01.1986
3. Änderungssatzung vom 28.11.1988, in Kraft ab 01.01.1989
4. Änderungssatzung vom 15.12.1989, in Kraft ab 01.01.1990
5. Änderungssatzung vom 18.12.1990, in Kraft ab 01.01.1991
6. Änderungssatzung vom 18.12.1991, in Kraft ab 01.01.1992
7. Änderungssatzung vom 22.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993
8. Änderungssatzung vom 18.11.1993, in Kraft ab 01.01.1994
9. Änderungssatzung vom 14.12.1994, in Kraft ab 01.01.1995
10. Änderungssatzung vom 15.11.1995, in Kraft ab 01.01.1993, außer Kraft 31.12.1993
11. Änderungssatzung vom 15.11.1995, in Kraft ab 01.01.1994, außer Kraft 31.12.1994
12. Änderungssatzung vom 20.12.1995, in Kraft ab 01.01.1996
13. Änderungssatzung vom 17.12.1996, in Kraft ab 01.01.1997
14. Änderungssatzung vom 23.04.1997, in Kraft ab 26.04.1997
15. Änderungssatzung vom 17.12.1997, in Kraft ab 01.01.1998
16. Änderungssatzung vom 28.10.1998, in Kraft ab 01.01.1999
17. Änderungssatzung vom 15.12.1999, in Kraft ab 01.01.2000
18. Änderungssatzung vom 13.12.2000, in Kraft ab 01.01.2001
19. Änderungssatzung vom 13.12.2001, in Kraft ab 01.01.2002
20. Änderungssatzung vom 11.12.2002, in Kraft ab 01.01.2003
21. Änderungssatzung vom 08.12.2003, in Kraft ab 01.01.2004
22. Änderungssatzung vom 15.12.2004, in Kraft ab 01.01.2005
23. Änderungssatzung vom 06.12.2005, in Kraft ab 01.01.2006
24. Änderungssatzung vom 06.12.2006, in Kraft ab 01.01.2007
25. Änderungssatzung vom 12.12.2007, in Kraft ab 01.01.2008
26. Änderungssatzung vom 22.09.2008, in Kraft ab 01.10.2008

27. Änderungssatzung vom 14.12.2009, in Kraft ab 01.01.2008
28. Änderungssatzung vom 06.12.2010, in Kraft ab 01.01.2011
29. Änderungssatzung vom 29.11.2012, in Kraft ab 01.01.2013
30. Änderungssatzung vom 29.11.2013, in Kraft ab 01.01.2014
31. Änderungssatzung vom 28.11.2014, in Kraft ab 01.01.2015
32. Änderungssatzung vom 30.11.2015, in Kraft ab 01.01.2016
33. Änderungssatzung vom 01.12.2016, in Kraft ab 01.01.2017
34. Änderungssatzung vom 10.04.2017, in Kraft ab 13.04.2017
35. Änderungssatzung vom 07.12.2017, in Kraft ab 01.01.2018
36. Änderungssatzung vom 03.12.2018, in Kraft ab 01.01.2019
37. Änderungssatzung vom 28.11.2019, in Kraft ab 01.01.2020